

Entwurf

Verordnung vom, mit der die Verordnung, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Fachschulen erlassen werden (Landwirtschaftliche Fachschul-Lehrpläneverordnung 2017)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 bis 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

Verordnung, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Fachschulen erlassen werden:

1. ABSCHNITT

Organisation der landwirtschaftlichen Fachschulen

§ 1

Schulbezeichnung, Fachrichtungen

(1) Die öffentlichen landwirtschaftlichen Fachschulen tragen die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Fachschule“.

(2) Die Fachschulen werden in folgenden Fachrichtungen geführt:

- a) Landwirtschaft;
- b) Landwirtschaft mit Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau;
- c) Weinbau und Kellerwirtschaft;
- d) Pferdewirtschaft;
- e) Ökowiirtschaft.

§ 2

Landwirtschaftliche Fachschulen der Fachrichtungen „Landwirtschaft“, „Landwirtschaft mit Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau“, „Weinbau und Kellerwirtschaft“, „Pferdewirtschaft“ und „Ökowiirtschaft“; Organisationsformen und Unterrichtsausmaß

(1) Die Fachschulen der Fachrichtungen „Landwirtschaft“, „Landwirtschaft mit Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau“, „Weinbau und Kellerwirtschaft“, Pferdewirtschaft“ und „Ökowiirtschaft“ sind als vierjährige Schulen zu führen; die erste und zweite Schulstufe sind als Grundausbildung, die dritte und vierte Schulstufe sind als Betriebsleiterausbildung einzurichten.

(2) Die Fachschulen gemäß Abs. 1 können auch als dreijährige Schulen geführt werden, wobei die erste und zweite Schulstufe als Grundausbildung und die dritte Schulstufe als Betriebsleiterausbildung einzurichten sind.

(3) Das Unterrichtsausmaß in der Grundausbildung beträgt mindestens 2400 Unterrichtsstunden, wobei in der ersten Schulstufe mindestens 1300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

(4) Die Absolvierung der Pflichtpraxis ist Voraussetzung für den Schulabschluss.

(6) Die Unterrichtsdauer des Betriebsleiterlehrganges beträgt in der dreijährigen Fachschule acht Monate, in der vierjährigen Fachschule sechs Monate (jeweils mindestens 1000 Unterrichtsstunden), wobei dieser Lehrgang jeweils am ersten Montag im November zu beginnen hat.

§ 3

Pflichtpraxis

(1) Die Pflichtpraxis dauert in der dreijährigen Fachschule mindestens drei Monate, in der vierjährigen Fachschule fünfzehn Monate. Sie ist mit dem Beginn der Hauptferien der zweiten Schulstufe zu absolvieren. Von der Pflichtpraxis sind in der dreijährigen Fachschule drei Monate, in der vierjährigen Fachschule vier Monate als Fremdpraxis in einem geeigneten Betrieb zu absolvieren. Die Fremdpraxis soll ohne Unterbrechung in einem Betrieb erfolgen; in der vierjährigen Fachschule kann die übrige Pflichtpraxis als Heimpraxis absolviert werden.

(2) Für die Absolvierung der Fremdpraxis geeignet ist ein Betrieb, wenn dieser

- a) als Lehrbetrieb anerkannt wurde (§ 8 der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, in der jeweils geltenden Fassung),
- b) von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellt wurde, dass der Betrieb den sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Vorschriften der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37/1977, in der jeweils geltenden Fassung, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide entspricht und
- c) der Betriebsführer sich bereit erklärt, den Beauftragten der Schule oder der Schulbehörde den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und mit den genannten Personen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Fremdpraxis kann auch in solchen Betrieben oder Einrichtungen absolviert werden, die dem Ausbildungszweck der betreffenden Fachrichtung dienen und die von der Schulbehörde als hierfür geeignet festgestellt werden.

(4) Liegen die in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, so hat die Schulbehörde dem Betrieb oder der Einrichtung das Recht zur Ausbildung von Praktikanten abzuerkennen.

(5) Während der gesamten Praxiszeit ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet,

- a) Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen,
- b) ein Tagebuch zu führen,
- c) den Beauftragten der Schule oder Schulbehörde mündlich über seine Tätigkeit und seine Aufzeichnungen im Tagebuch zu berichten.

(6) Die Schülerin oder der Schüler hat die Absolvierung der Pflichtpraxis durch die Vorlage von Bestätigungen zu belegen.

§ 4

Aufteilung der Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht an allen landwirtschaftlichen Fachschulen wird aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen unter Wahrung der im Lehrplan vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl auf fünf Tage in der Woche zusammengezogen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die durch den Lehrplan bestimmte wöchentliche Gesamtstundenzahl möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Unterrichtstage der Woche aufzuteilen und die festgesetzten Unterrichtszeiten den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrherren rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 5

Unterricht in Schülerinnen- und Schülergruppen und in Kursform; Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände

(1) Über die Führung von Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen in Schülerinnen- und Schülergruppen entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 65 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz) nach Maßgabe des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Rahmen an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule.

(2) Jene Unterrichtsgegenstände oder Teile von Unterrichtsgegenständen (Lehrstoffkapitel), die in der jeweiligen Stundentafel des Lehrplanes als Kursform gekennzeichnet sind, sind als zusammengezogener Unterricht zeitlich geschlossen in Kursform zu unterrichten. Dieser Unterricht kann auch außerhalb der Unterrichtsräume der Schule stattfinden.

(3) Ist innerhalb einer Klasse die alternative Führung zweier Fachrichtungen vorgesehen, so ist die lehrplanmäßig erforderliche Teilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegen-

ständen in der 1. Schulstufe von einer Mindestteilnehmerzahl von sechs Schülerinnen oder Schülern je Fachrichtung abhängig zu machen. Wird diese Zahl nicht erreicht bzw. in weiterer Folge unterschritten, ist für die Führung bzw. Weiterführung die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen.

(4) Förderunterricht kann in Fachschulen in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in Deutsch und Mathematik erteilt werden. Die Stundenanzahl von 20 pro Semester darf nicht unterschritten werden, wobei die Aufteilung auf die Unterrichtsgegenstände sich den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen hat.

Förderungsbedürftige Schülerinnen und Schüler sind solche, deren Leistungen merklich bis weit unter dem Klassendurchschnitt liegen. Sie sind von der das Fach unterrichtenden Lehrkraft gemeinsam mit der Klassenvorständin oder dem Klassenvorstand unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters auf geeignete Art festzustellen. Wenn eine andere Lehrkraft als der in der Klasse mit dem Unterrichtsgegenstand betraute Lehrkraft den Förderunterricht erteilt, ist im Interesse einer gedeihlichen Förderungstätigkeit auf enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften größter Wert zu legen.

§ 6

Schulveranstaltungen

(1) An landwirtschaftlichen Fachschulen können folgende Schulveranstaltungen im Ausmaß von höchstens zehn Schultagen pro Schuljahr durchgeführt werden:

- a) Lehrausgänge;
- b) Lehrfahrten;
- c) Sonderveranstaltungen (wie Theater- und Konzertbesuche, Vorträge schulfremder Personen, Wettbewerbe, Feiern);
- d) ergänzende Bildungsprogramme (ausgenommen Unterricht in Kursform gemäß § 5 Abs. 2).

(2) Schulveranstaltungen gemäß Abs. 1 sind von Lehrkräften (Erziehern) zu leiten; für je 18 teilnehmende Schülerinnen und Schüler ist die Mitwirkung je einer Lehrkraft (Erziehers) erforderlich.

(4) Eine Schulveranstaltung darf nach vorheriger Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, und, wenn sie länger als zwei Schultage dauert, nur nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- a) die Veranstaltung der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dient;
- b) die Erfüllung des Lehrplanes nicht unverträglich beeinträchtigt wird;
- c) der geordnete Ablauf des Unterrichtes für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sichergestellt ist;
- d) die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen;
- e) die körperliche Sicherheit, die Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler und der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gefährdet sowie
- f) für die Veranstaltung die finanzielle Bedeckung gegeben ist.

2. ABSCHNITT

Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Fachschulen

A. Bildungsziel

§ 7

Bildungsziel der Landwirtschaftlichen Fachschule

Die Landwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf die selbständige Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Landwirtschaft oder einem ihrer Sondergebiete durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten vorzubereiten, zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und die Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen.

B. Aufbau und Gliederung des Lehrstoffes

§ 8

Gliederung nach Unterrichtsgegenständen und Lehrstoffabschnitten

Der Lehrstoff ist nach Unterrichtsgegenständen zu gliedern. Der Lehrstoff in den Unterrichtsgegenständen gliedert sich in Lehrstoffabschnitte (Lehrstoffkapitel), diese wiederum in Teilabschnitte. Innerhalb des Lehrstoffes eines Unterrichtsgegenstandes kommt es, unbeschadet des notwendigen sachlogischen Aufbaues, nicht auf eine lückenlose Aneinanderreihung der behandelten Teilgebiete an, sondern auf die Gesamtheit des Lehrstoffangebotes.

§ 9

Schuleigene Lehrstoffverteilungen

(1) Innerhalb des vom Lehrplan gezogenen Rahmens sind die Auswahl und die zeitliche Verteilung des Lehrstoffes und die Entscheidung für ein bestimmtes Lehrverfahren den Lehrkräften anheimgestellt.

(2) Um die Unterrichtsarbeit der Fachlehrkraft einer Schule und eine sinnvolle Weiterführung des Unterrichtes während des Unterrichtsjahres zu ermöglichen, hat in jeder Schule für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Schulstufe eine ausführliche Lehrstoffverteilung aufzuliegen. Diese ist grundsätzlich jeder Lehrkraft einer Schule zugänglich zu machen.

(3) Die Lehrstoffverteilung umfasst die Lehrstoffeinheiten, die zu erreichenden Kompetenzen und Lernziele sowie die Angabe der erforderlichen Unterrichtsmittel.

§ 10

Lehrfächerzuteilung

Bei der Lehrfächerzuteilung ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit dieselbe Fachlehrkraft den Unterricht aufsteigend durch alle Schulstufen führt.

§ 11

Studentafeln und Lehrpläne

Für den Unterricht in den landwirtschaftlichen Fachschulen werden die in den Anlagen 1 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Studentafeln und Lehrpläne erlassen.

§ 12

Schulautonome Lehrplanbestimmungen

(1) Die Fachschulen sind berechtigt, innerhalb eines im Lehrplan festgelegten Rahmens schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Dieser Rahmen ist derart zu setzen, dass einerseits die auf Grund des allgemeinen Bildungszieles der Fachschulen zwingend erforderlichen Lehrplaninhalte nicht gemindert werden und andererseits den Schulen ein ausreichender Freiraum zur Verwirklichung bestimmter ausbildungsmäßiger Schwerpunkte verbleibt.

(2) Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben den Ausbildungserfordernissen an der betreffenden Schule, die sich insbesondere auf Grund der Herkunft der Schüler oder auf Grund der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft ergeben Rechnung zu tragen sowie auf das allgemeinbildende, das fachliche, das soziale und das personale Ausbildungsziel dieses Lehrplanes, die damit verbundenen gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens Bedacht zu nehmen.

(3) Schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind nur im Rahmen des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Kontingents an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden sowie der räumlichen und ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule möglich.

§ 13

Schulautonome Abweichungen von der Studentafel

(1) Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen.

(2) Verschiebungen bis zu einer Stunde sind in jedem Unterrichtsgegenstand, der mit mehr als zwei Wochenstunden im Ausbildungsgang geführt wird, möglich.

(3) Unterrichtsgegenstände, die auch als praktischer Unterricht geführt werden, können bis zur Hälfte der geblockten Unterrichtseinheiten in einen anderen Pflichtgegenstand der jeweiligen Gegenstandsgruppe verschoben werden.

(4) Ab der zweiten Schulstufe sind Wahlpflichtmodule im Ausmaß von mindestens vier Unterrichtswochen anzubieten. Diese sind hinsichtlich Bezeichnung, Inhalt und Stundenausmaß von der Schule zu gestalten. Wahlpflichtmodule können auch von Schülerinnen und Schülern einer anderen landwirtschaftlichen Fachschule des Bundeslandes Burgenland besucht werden.

(5) Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können von der Schule schulautonom angeboten werden.

(6) Wird durch die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen das Wochenstundenausmaß bestehender Pflichtgegenstände verändert, sind die Lehrpläne der jeweiligen Unterrichtsgegenstände schulautonom zu adaptieren.

§ 14

Genehmigung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen

(1) Der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 65 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz) hat schulautonome Lehrplanbestimmungen zeitgerecht zu beschließen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die beschlossenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nach deren Beschlussfassung der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Schulbehörde hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die in §§ 12 und 13 angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen oder berechnigte Interessen der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt werden.

(3) Von der Schulbehörde genehmigte schulautonome Lehrplanbestimmungen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in geeigneter Weise in der Schule kundzumachen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, LGBl. Nr. 60/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/2007 außer Kraft.

(2) Die im Schuljahr 2017/2018 geführten zweiten, dritten und vierten Klassen der landwirtschaftlichen Fachschulen sind nach den bisher geltenden Lehrplanbestimmungen zu Ende zu führen.

Vorblatt

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Entsprechend der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (2008/C 111/01) ist es erforderlich, die Lehrpläne der landwirtschaftlichen Fachschulen - so wie an allen anderen Schularten Österreichs auch - kompetenzorientiert auszurichten.

Im Auftrag der Expertinnen- und Expertenkonferenz der Schulreferentinnen und Schulreferenten und der Schulaufsicht des landwirtschaftlichen berufsbildenden mittleren Schulwesens wurde ein Kompetenzmodell entwickelt, welches den Rahmen für die weitere Schulentwicklungsarbeit in den Ländern und damit auch für die Konzeption kompetenzorientierter Lehrpläne bildet.

In den kompetenzorientierten Lehrplänen werden die von den Schülerinnen und Schülern zu erreichenden Kompetenzen in jedem Gegenstand ausgewiesen. Des Weiteren werden in den Lehrplänen Bildungsstandards integriert und die Bildungs- und Lehraufgaben kompetenzorientiert formuliert. Mit der Einführung der kompetenzorientierten Lehrpläne wird ein gesetzlicher Rahmen für die kompetenzorientierte Unterrichtsgestaltung an den landwirtschaftlichen Fachschulen im Burgenland geschaffen.

II. Gesetzliche Grundlagen

§§ 11 und 20 Burgenländisches Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2013.

III. Kosten

Mit Einführung der neuen Lehrpläne ab dem Schuljahr 2017/2018 ändert sich die Dauer des stundenplanmäßigen Unterrichts in den einzelnen Fachrichtungen der landwirtschaftlichen Fachschulen nicht. Schulautonome Entscheidungen dürfen nur innerhalb des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden getroffen werden. Bei Einhaltung dieser Vorgabe ist das Vorhaben mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Verordnung wurde geschlechtergerecht formuliert.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Entsprechend der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens (2008/C 111/01) ist es erforderlich, die Lehrpläne - so wie an allen anderen Schularten Österreichs auch - kompetenzorientiert auszurichten.

Im Auftrag der Expertinnen- und Expertenkonferenz der Schulreferentinnen und Schulreferenten und der Schulaufsicht des landwirtschaftlichen berufsbildenden mittleren Schulwesens wurde ein Kompetenzmodell entwickelt, welches den Rahmen für die weitere Schulentwicklungsarbeit in den Ländern und damit auch für die Konzeption kompetenzorientierter Lehrpläne bildet.

Kompetenzorientierter Unterricht stellt eine Erweiterung lernzielorientierten Unterrichts dar. In der Evaluation der bisherigen Lehrpläne hat sich gezeigt, dass die Orientierung an sehr allgemein gehaltenen Dimensionen, Lehrerinnen und Lehrern zu wenig Vorgaben zur Verfügung stellen, um den Unterricht themen- und zielorientiert planen, durchführen und evaluieren zu können. Um diesem Problem zu begegnen ist es erforderlich, die Lehrpläne für die einzelnen Fachrichtungen des landwirtschaftlichen Fachschulwesens in Richtung Kompetenzorientierung zu überarbeiten.

Kompetenz- und lernergebnisorientierte Lehrpläne geben darüber Aufschluss, welche Kompetenzen im Bildungsweg zu erreichen sind und bilden so einen Rahmen für die Bewertung der Leistungen der Lernenden. Die neuen Lehrpläne der einzelnen Fachrichtungen formulieren Richt- und Grobziele je Fach und verweisen auf verschiedene Aspekte eines zielorientierten Unterrichts. Die Kompetenzformulierungen in den Fachbereichen basieren auf einem fachspezifischen Kompetenzmodell, das die fachlichen Inhalte des Lernens und die Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen zueinander in Beziehung setzt. Durch die „Können-Formulierungen“ wird benannt, was die Schülerinnen und Schüler mit welchen Inhalten tun können.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Lehrpläne liegt in der Formulierung der didaktischen Grundsätze. Diese zeichnen sich in ihrer Deutlichkeit insbesondere im pädagogisch-qualitativen Bereich sowie im Bereich der Unterrichtsplanung und der organisatorischen Möglichkeiten aus und ermöglichen daher eine Vielfalt an unterschiedlichen Unterrichtsmethoden, inhaltlichen Verknüpfungen und Innovationen.

In den neuen Lehrplänen der einzelnen Fachrichtungen ziehen sich folgende Kompetenzbereiche durch den gesamten Lehrplan:

- a) Planen eigenverantwortlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen für den ländlichen Raum und deren Ausführung;
- b) Erzeugen, Veredeln und Vermarkten agrarischer Produkte unter unternehmerischen und ökologischen Gesichtspunkten;
- c) Verfügen über Kompetenzen für gewerbliche und kaufmännische Berufsfelder;
- d) Kenntnis der Instrumente zur Qualitätssicherung und das Können, diese im eigenen Tätigkeitsbereich anzuwenden;
- e) Bewirtschaften die Kulturlandschaft und das Sichern der Lebens- und Produktionsgrundlagen für nachkommende Generationen durch nachhaltiges Wirtschaften;
- f) Verfügen über eine grundlegende Allgemeinbildung, das Verfolgen neuer Entwicklungen;
- g) Schaffen der Grundlage für eine eigenverantwortliche und gesundheitsbewusste Lebensführung;
- h) Vertreten und Kommunizieren persönlicher, betrieblicher und gesellschaftlicher Interessen gendergerecht und Toleranz gegenüber anderen;
- k) Pflegen bäuerlichen Kulturguts.

Im Zentrum steht auch die Unterrichtsplanung, die eine wesentliche Grundlage für die gelungene Umsetzung der Lehrpläne darstellt.

Mit der Einführung der kompetenzorientierten Lehrpläne wird ein wichtiger Schritt in Richtung Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität im landwirtschaftlichen Fachschulwesens im Burgenland gesetzt, indem für die landwirtschaftlichen Fachschulen sowohl gegenstandsbezogene als auch berufsbezogene Bildungsstandards formuliert werden. Darüber hinaus sind auch für den Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen Bildungsstandards vorgesehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu §§ 1 und 2:

Derzeit wird an der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt die Fachrichtungen Landwirtschaft mit Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau sowie Weinbau und Kellerwirtschaft geführt. Weitere Fachrichtungen bestehen nicht und sind auch nicht geplant. Am Schulstandort Güssing besteht eine dreijährige landwirtschaftliche Fachschule mit den Fachrichtungen Landwirtschaft, Pferdewirtschaft. Ab dem Schuljahr 2017/2018 ist - bei Vorliegen einer ausreichenden Zahl an Anmeldungen - die Führung der Fachrichtung Ökowiirtschaft geplant. Schülerinnen und Schüler in anderen Fachberufen der Landwirtschaft haben die Fachschulen anderer Bundesländer zu besuchen. § 2 legt die Organisationsformen der einzelnen Fachrichtungen und das Unterrichtsmaß fest. Die Fachschulen können - wie bisher - auch als dreijährige Schulen geführt werden.

Zu § 5:

Über die Führung von Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen in Schülerinnen- und Schülergruppen entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuss nach Maßgabe des von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerinnen- und Lehrer-Wochenstunden, welcher sich wiederum am gemäß Art. IV Abs. 3 lit. a und b B-VG, BGBl. Nr. 316/1975, genehmigten Dienstpostenplanes (Stellenplan) orientiert. Weiters ist auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule Bedacht zu nehmen. Auch der Unterricht in Kursform, Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände ist im Rahmen der vorgegebenen Grenzen schulautonom zu entscheiden.

Zu § 6:

Auch hinsichtlich der Durchführung von Schulveranstaltungen ist eine größere Schulautonomie vorgesehen. Schulveranstaltungen bedürfen nur mehr dann, wenn sie länger als zwei Schultage dauern, der Zustimmung der Schulbehörde.

Zu §§ 12 bis 14:

Die größere Autonomie der landwirtschaftlichen Fachschulen bei der Entwicklung von Wahlpflichtfächern und Schwerpunktbildungen erfordert das Erarbeiten eines Schulkonzeptes, das sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie den wirtschaftlichen und regionalen Gegebenheiten des jeweiligen Schulstandortes orientiert. Voraussetzung für schulautonome Lehrplanbestimmungen ist ein Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses und die Genehmigung durch die Schulbehörde.

Zu § 15:

Die Lehrplanverordnung soll ab dem Schuljahr 2017/2018 schulstufenweise aufsteigend zur Anwendung kommen. Ab dem Schuljahr 2019/2020 gilt der neue Lehrplan für alle landwirtschaftlichen Fachschulen.

Zu den Anlagen:

Die Anlagen 1 bis 5 sind folgendermaßen strukturiert:

1. Abschnitt I. der Lehrpläne enthält die Darstellung des allgemeinen Bildungsziels der jeweiligen Fachrichtung. Das allgemeine Bildungsziel der landwirtschaftlichen Fachschulen leitet sich aus dem in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den Bundesländern entwickelten Berufsprofil ab.
2. Allgemeine didaktische Hinweise bilden den Abschnitt II. der Lehrpläne. Hierbei wurden die in der noch geltenden Lehrplanverordnung festgelegten didaktischen Grundsätze überarbeitet und an die Erfordernisse der jeweiligen Fachrichtung angepasst.
3. Abschnitt III. der Lehrpläne enthält Bestimmungen zur Unterrichtsplanung. Basis für die Planung ist das allgemeine Bildungsziel und die Bildungs- und Lehraufgabe.
4. Abschnitt IV. ist den Unterrichtsmethoden gewidmet. Eine Kombination aus motivierenden und lernzieladäquaten Unterrichtsmethoden ist dabei anzustreben.
5. In Abschnitt V. werden die Grundsätze der Unterrichtsorganisation festgelegt.
4. Abschnitt VI. der Lehrpläne enthält die entsprechende Studentafel der Fachrichtung.